

**Ordnung zur Regelung der Wahl der
zwei Vertreter*innen der Projektmitarbeiter*innen und des wissenschaftlichen
Nachwuchses
entsprechend § 21 Abs. 6 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt**

Gemäß § 21 Abs. 6 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 13. März 2019 hat die Kommission für Forschung und Transfer am 6. November 2019 folgende Ordnung zur Regelung der Wahl der zwei Vertreter*innen der Projektmitarbeiter*innen und des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 21 Abs. 2 Nr. 5, 6 beschlossen. Diese Ordnung ist Teil der Geschäftsordnung der Kommission für Forschung und Transfer. Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat diese Ordnung am 27. November 2019 bestätigt. Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die Ordnung am 29.11.2019 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung regelt die Wahl der zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen und der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sofern in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen wurden, gilt die Wahlordnung der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl wird in Form von gemeinsamen oder getrennten Vollversammlungen der Wahlberechtigten durchgeführt.

(2) Wahlorgane sind die*der Wahlleiter*in und der Wahlvorstand. Wahlleiter*in ist die*der Kanzler*in. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen und wird in der jeweiligen Vollversammlung festgelegt. Wird in der Vorabstimmung der gemeinsamen Vollversammlung nach § 7 entschieden, dass getrennte Vollversammlungen stattfinden, so ist der Wahlvorstand der gemeinsamen Vollversammlung aufzulösen und in den getrennten Vollversammlungen jeweils ein neuer Wahlvorstand zu bestimmen.

(3) Jede*r anwesende Wahlberechtigte hat in der jeweiligen Vollversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt während der Vollversammlung. Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Eine Listenverbindung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Kommission sind nur Personen, die nach § 21 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) Mitglied der Fachhochschule Erfurt sind, der in § 21 Abs. 2 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt genannten Personengruppe angehören und die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen sind.

(2) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die die Person gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus der Kommission aus. Nach dem Ausscheiden rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 4

Wahlausschreibung und Erstellung des Wahlverzeichnisses

(1) Die*der Wahlleiter*in informiert spätestens am 28. Tag vor der Vollversammlung alle Mitglieder der Fachhochschule über die geplante Vollversammlung und das ausliegende Wählerverzeichnis. Das Wahlausschreiben wird hochschulöffentlich bekannt gemacht, Das Wahlausschreiben muss enthalten:

- a) die Anzahl der zu wählenden Sitze,
- b) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis der Einspruchsmöglichkeit, die Einspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
- c) den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung ins Wahlverzeichnis abhängt,
- d) den Wahltermin und
- e) den Hinweis, wo die Wahlordnung einzusehen ist.

(2) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird am 14. Tag vor der Vollversammlung geschlossen.

(3) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in dem Wählerverzeichnis können Betroffene und darüber hinaus jede*r Wahlberechtigte bis spätestens zum Tag der Schließung des Wahlverzeichnisses gemäß Absatz 3 schriftlich Einspruch bei der*dem Wahlleiter*in einlegen. Die*der Wahlleiter*in trifft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Schließung des Wahlverzeichnisses eine abschließende Entscheidung.

§ 5

Amtszeiten

Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre und beginnt zum 01. Oktober.

§ 6

Grundsätze für gemeinsame und getrennte Vollversammlungen

- (1) Zu Beginn der jeweiligen Vollversammlung wird anhand des Wahlverzeichnisses die Wahlberechtigung überprüft.
- (2) Die Wahlvorschläge werden in der jeweiligen Vollversammlung durch den Wahlvorstand gesammelt. Der Wahlvorstand ist für die Erstellung der Stimmzettel verantwortlich.
- (3) Bewerber*innen, welche in der jeweiligen Vollversammlung nicht anwesend sein können, bestimmen schriftlich eine*n Vertreter*in, welche*r in der jeweiligen Vollversammlung deren*dessen Bewerbung bekannt gibt.

§ 7

Vorabstimmung in der gemeinsamen Vollversammlung

- (1) In der Vorabstimmung entscheiden die anwesenden Wahlberechtigten mittels Stimmzettel, ob man weiterhin eine gemeinsame Vollversammlung der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen und der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses abhält. Mindestens 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten müssen für eine gemeinsame Vollversammlung stimmen.
- (2) Wird die Mehrheit von 2/3 nicht erreicht, so finden getrennte Vollversammlungen der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen und der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses statt. Die anwesenden Wahlberechtigten werden gebeten, nachfolgend entweder an der Vollversammlung der Gruppe der Projektmitarbeiter*innen oder an der Vollversammlung der Gruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses teilzunehmen. Das gemeinsame Wählerverzeichnis wird getrennt und der gemeinsame Wahlvorstand aufgelöst.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund des Zählergebnisses das Wahlergebnis fest.
- (2) Die*der Wahlleiter*in macht das Ergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht spätestens am dritten Tag nach dem Aushang der Benachrichtigung nach Satz 1 die Wahl schriftlich ablehnen. Die Anfechtung der Wahl wird ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. Oktober 2009 außer Kraft.

Erfurt, der 29.11.2019



Prof. Dr. Ing. Volker Zerbe
Rektor